



MITWIRKUNGSBERICHT

Mutation «Gewässerraum»

zum Zonenplan Siedlung / Zonenplan Landschaft /

Teilzonenplan Siedlung Zentrum / Sondernutzungsplanungen

Berichterstattung nach § 2 RBV (BL)

18. Februar 2025 – Beschluss Stadtrat





Impressum



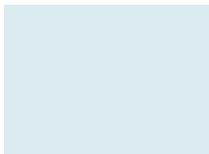
STIERLI + RUGGLI
INGENIEURE + RAUMPLANER AG



Unterdorfstrasse 38
4415 Lausen

061 926 84 30
info@stierli-ruggli.ch

www.stierli-ruggli.ch



Bearbeitung Edith Binggeli-Strub, Alena Hänger
Datum 18. Februar 2025
Datei-Name
40603_Ber05_Mitwirkungsbericht_20250218_Beschluss_Stadtrat.docx

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage.....	4
2	Planungskoordination	4
3	Gegenstand der Mitwirkung	5
4	Mitwirkungsverfahren / Mitwirkungseingaben	5
5	Allgemeine Bemerkungen zum Gewässerraum	6
6	Auswertung der Eingaben	6
6.1	Eingabe 1: Asymmetrische Festlegung Gewässerraum am Orisbach	6
6.2	Eingabe 2: Bestandesschutz / Hochwassersituation	10
6.3	Eingabe 3: Reduktion / Verschiebung Gewässerraum	11
6.4	Eingabe 4: Minimal ausgeschiedener Gewässerraum und weitere Belange	12
6.5	Eingabe 5: Verzicht	18
7	Bekanntmachung	20

1 Ausgangslage

Mit der Anpassung von § 12a des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) (in Kraft seit 1. April 2019) kommt der Kanton Basel-Landschaft den im Gewässerschutzgesetz gemäss Art. 36a vorgegebenen Verpflichtungen nach und überträgt den Gemeinden die Planungsaufgabe, Gewässerräume innerhalb des Siedlungsgebietes und in Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes auszuscheiden und grundeigentümerverbindlich festzulegen. Ausserhalb des Siedlungsgebietes legt der Kanton mittels kantonalem Nutzungsplan die Gewässerräume fest. Mit der Mutation "Gewässerraum" zum Zonenplan Siedlung, Zonenplan Landschaft, Teilzonenplan Zentrum und betroffene Sondernutzungsplanungen soll entsprechend für die Fliessgewässer innerhalb des Siedlungsgebietes von Liestal ein Gewässerraum ausgeschieden bzw. begründet werden, weshalb auf die Festlegung eines Gewässerraumes, gestützt auf die Gewässerschutzverordnung, verzichtet wird.

2 Planungskoordination

Das öffentliche Mitwirkungsverfahren wurde vom 8. August 2024 bis zum 6. September 2024 durchgeführt. Während dieser Zeit konnten die Planungsbetroffenen und Planungsinteressierte die Planungsinstrumente online auf der Homepage der Stadt Liestal wie auch bei der Stadtverwaltung im Rathaus in Liestal einsehen. Das Verfahren wurde im Publikationsorgan «Liestal aktuell» und auf der Website der Stadt publiziert. Die Umweltverbände wurden ebenfalls zur Vernehmlassung begrüsst.

Der vorliegende Mitwirkungsbericht bezieht in der Folge Stellung zu den Eingaben von Planungsinteressierten und Planungsbetroffenen. Mitwirkende werden über die Behandlung ihrer Eingaben durch Zustellung des Berichtes persönlich informiert. Der Bericht wird nach Abschluss des Verfahrens zudem öffentlich aufgelegt. Dadurch ist die Bevölkerung über sämtliche Änderungen und Anpassungen sowie Entscheide des Stadtrates, die aufgrund des Mitwirkungsverfahrens in die Planungsinstrumente eingeflossen sind, im Detail informiert.

Anlässlich einer Informationsveranstaltung konnten sich Planungsinteressierte und Planungsbetroffene am 19. August 2024 über die Inhalte der Planung informieren und Fragen an Fachpersonen der Stadtverwaltung und dem Raumplanungsbüro richten.

Im publizierten Planungsbericht wurden Details zum Vorgehen, zum Inhalt der Gewässerraumplanung, deren Wirkung etc. erläutert.

3 Gegenstand der Mitwirkung

Folgende Dokumente waren Bestandteil der Mitwirkungsunterlagen:

Verbindliche Planungsinstrumente

- **Mutation "Gewässerraum"** zum Zonenplan Siedlung / Zonenplan Landschaft / Teilzonenplan Siedlung Zentrum / Sondernutzungsplanungen (Teilpläne 1 – 6)

Orientierende Planungsinstrumente

- Planungsbericht (Erläuterungen)
- Informationsschreiben Gewässerraumplanung – öffentliches Mitwirkungsverfahren (Zusammenfassung)

4 Mitwirkungsverfahren / Mitwirkungseingaben

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens sind 5 Eingaben zur Mutation "Gewässerraum" beim Stadtrat Liestal eingegangen.

Gestützt auf das Informations- und Datenschutzgesetz (IDG) dürfen die Mitwirkenden nicht mehr namentlich genannt werden. Eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten der Mitwirkenden im Mitwirkungsbericht - wie etwa die Wiedergabe der Argumentation unter Nennung des Namens der mitwirkenden Person - ist weder im Raumplanungs- und Baugesetz noch in der dazugehörigen Verordnung zum RBG vorgesehen. Obwohl die Bekanntmachung der Vernehmlassungsergebnisse in § 2 RBV geregelt ist, lässt sich aus dem Wortlaut dieser Bestimmung die Bekanntgabe von Personendaten nicht direkt ableiten. Zudem besteht aus datenschutzrechtlicher Sicht keine Notwendigkeit, die Personendaten der Mitwirkenden im Mitwirkungsbericht zu veröffentlichen. Folglich ist die Bekanntgabe der Daten der Mitwirkenden (Identifikationen sowie Inhalt der Eingabe) nach § 18 Abs. 1 Bst. a und b IDG nicht zulässig.

Demgegenüber ist die Veröffentlichung von Planskizzen, Strassen- und Parzellennummern im Mitwirkungsbericht zulässig, sofern diese Informationen den konkreten Gegenstand im Richt- und Nutzungsplan direkt betreffen und notwendig sind, die Begründungspflicht der Gemeinde zu erfüllen.

Entsprechend werden die Eingaben sachbezogen behandelt. Unabhängig welcher Gruppierung die Personen / Verbände etc. angehören, wird den oben genannten Vorgaben gefolgt.

5 Allgemeine Bemerkungen zum Gewässerraum

Der Gewässerraum entspricht dem Raum, welcher ein Oberflächengewässer benötigt, um die natürlichen Funktionen (bspw. Lebensraum für Pflanzen und Tiere), den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung zu gewährleisten. Entsprechend soll mit der Festlegung eines Gewässerraumes längerfristig die Natürlichkeit bzw. Naturnähe der Gewässer erhalten oder verbessert werden.

Mit vorliegender Mutation "Gewässerraum" zum Zonenplan Siedlung, Zonenplan Landschaft, Teilzonenplan Siedlung Zentrum und Sondernutzungsplanungen hat nun der Stadtrat die gesetzlichen Vorgaben unter Art. 36a GSchG und § 12a RBG umgesetzt. Die eidgenössische Gewässerschutzverordnung (GSchV) macht unter Art. 41a ff genaue Angaben dazu, wie die Breite des Gewässerraums herzuleiten ist bzw. wie breit der Gewässerraum im Minimum sein muss und welche Nutzungen darin zulässig sind. Weiter hat der Kanton Basel-Landschaft eine Arbeitshilfe erarbeitet, welche, u.a. auf Basis bereits bestehender Bundesgerichtsurteile, die Vorgaben konkretisiert und detailliert erläutert. Diese Arbeitshilfe wurde bei der Herleitung der Gewässerräume ebenfalls berücksichtigt. Für die Gemeinden gibt es folglich bezüglich der Festlegung der minimalen Gewässerraumbreite kaum oder nur wenig Spielraum.

Bis zur rechtskräftigen Festlegung bzw. Umsetzung des Gewässerraums in die kommunale bzw. kantonale Nutzungsplanung gelten die Übergangsbestimmungen gemäss eidgenössischer Gewässerschutzverordnung zur Änderung vom 4. Mai 2011. Diese geben einen sogenannten provisorischen Gewässerraum vor, der in der Regel breiter ist als der mit der vorliegenden Mutation definitiv festzulegende.

6 Auswertung der Eingaben

6.1 Eingabe 1: Asymmetrische Festlegung Gewässerraum am Orisbach

Eingabe:

Die Eingebenden beantragen:

1. Die Anordnung des Gewässerraums im Bereich Orisbach/Sonnenweg sei asymmetrisch zu Lasten der Parzelle Nr. 2278 und zu Gunsten der Parzellen Sonnenweg (Nr. 5713 und Nrn. 851-860) im Zonenplan Siedlung aufzunehmen.
2. Die Belastung der Parzellen Sonnenweg (gleich wie oben) soll die heutige Belastung durch die Uferschutzzone nicht überschreiten.

Dies tun sie gestützt auf folgende Begründungen:

1. Die topographische Lage der Parzellen Sonnenweg ist gegenüber der Parzelle Nr. 2278 markant erhöht sowie durch Gewässerverbauungen gesichert, welche dem Bestandesschutz unterstehen.
2. Die Gefahrenkarte Wasser zeigt die erhebliche Gefährdung deutlich zu Lasten der Parzelle Nr. 2278. Die Parzellen Sonnenweg sind nicht erheblich betroffen.
3. Das Gebäude auf der Parzelle Nr. 2278 ist von der Gefahrenkarte bereits heute direkt erfasst und betroffen. Die asymmetrische Verschiebung des Gewässerraums um 2.5 Meter hätte nur geringe Auswirkungen auf die geplante Umnutzung.

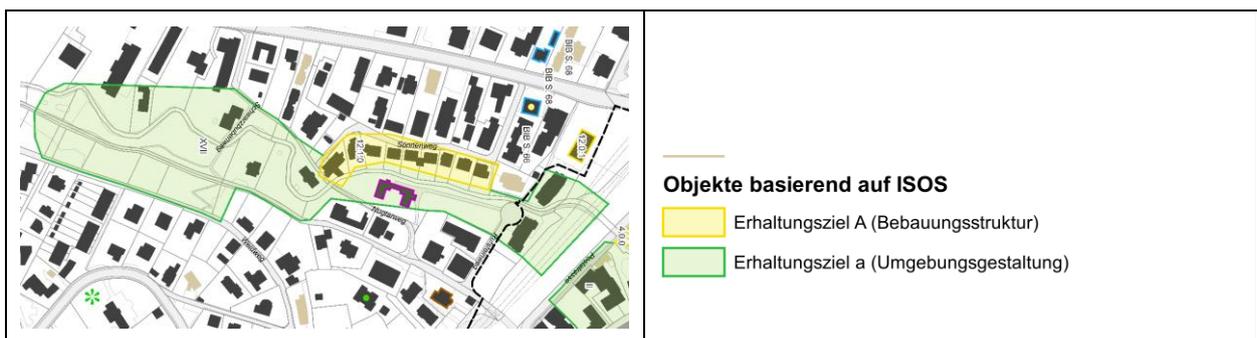
4. Die symmetrische Anordnung des Gewässerraums hätte eine erhebliche Wertminderung der Parzellen Sonnenweg zur Folge. Die asymmetrische Anordnung dient so auch dem Schutz des privaten Eigentums.
5. Die beantragte asymmetrische Anordnung, mit Belastung der Parzellen Sonnenweg nur im Rahmen der heutigen Uferschutzzone erfüllt die kantonalen Anforderungen an eine asymmetrische Anordnung, festgelegt in der Arbeitshilfe Gewässerraum, Merkblatt B1, Stand 14. November 2022.

Erläuterungen Stadtrat:

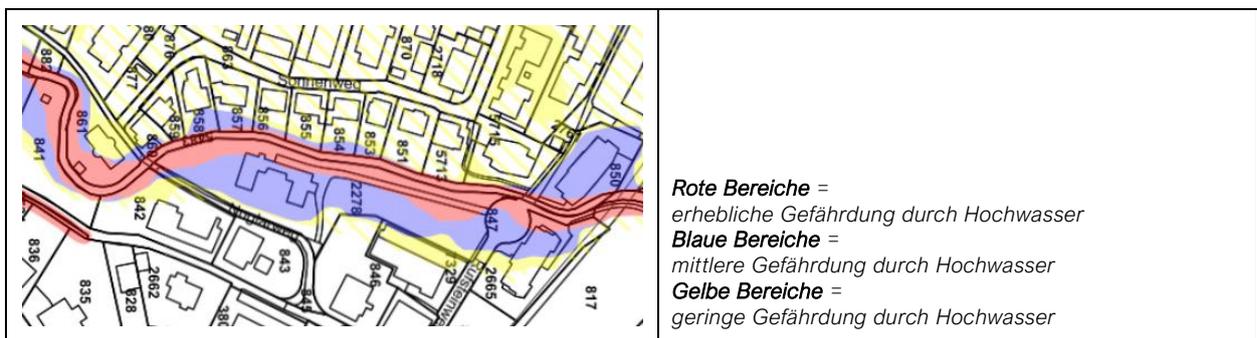
Zur Behandlung der Mitwirkungseingabe sind verschiedene Grundlagen zu nennen, die für eine Entscheidungsfindung von Relevanz sind.

ISOS-Gebiet: Das Gebiet Sonnenweg liegt gemäss ISOS in einem Gebiet mit Erhaltungsziel A (Bebauungsstruktur) und die Umgebungsrichtung Orisbach befindet sich in einem Gebiet mit Erhaltungsziel a (Umgebungsgestaltung).

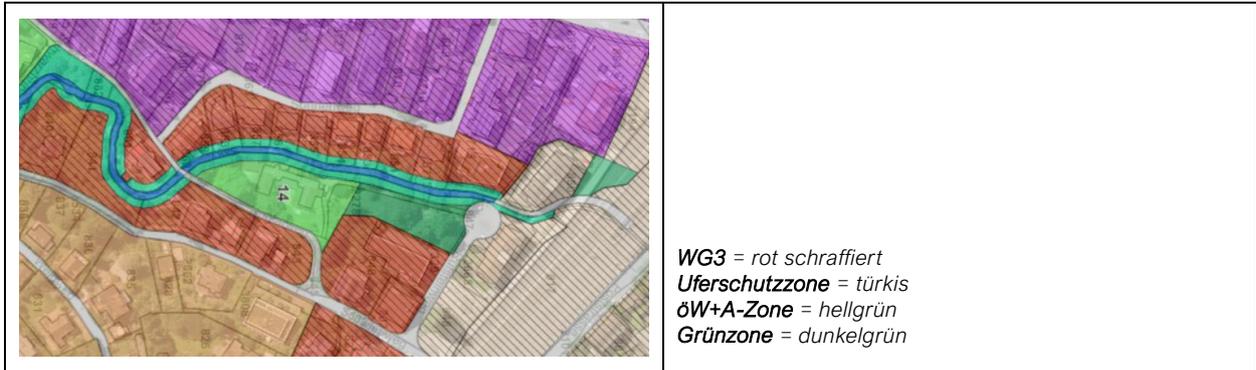
Zurzeit werden u.a. die ISOS-Gebiete von Liestal bezüglich ihres Zustands, der Schutzwürdigkeit, der Bebauungsstrukturen, Gestaltung und Aussenräume systematisch überprüft. Dabei spielt auch die Gartentypologie der Überbauungen entlang des Orisbachs eine bedeutende Rolle. Ebenso wird das Gebäude des Schwieri-Kindergartens beurteilt. Die Überprüfung erfolgt im Hinblick auf eine nachfolgende Mutation der Zonenvorschriften Siedlung.



Naturgefahren: Aufgrund der topographischen Situation, insbesondere auch geschuldet durch die Bachmauer, ufert das Gewässer bei Hochwasser in östliche Richtung aus. Aufgrund der vorhandenen Durchlässe kommt es zudem zu punktuellen Schwachstellen, die die Hochwassersituation noch verschärfen.



Zonenrechtliche Ausgangssituation: Der Orisbach wird durch eine Uferschutzzone mit einer Breite von 4.0 m begleitet. Entlang des Sonnenweges ist eine Wohn- Geschäftszone WG3 vorhanden. Auf der östlichen Seite des Orisbaches befindet sich die öW+A-Zone Nr. 14 mit Zweckbestimmung «Kindergarten Schwieri». Weiter nördlich ist eine Grünzone verankert, die heute als Spielplatz dient und gemäss Zonenreglement im öffentlichen Interesse dauernd von einer Überbauung freizuhalten ist (Art. 16 Zonenreglement Siedlung, Stadt Liestal).

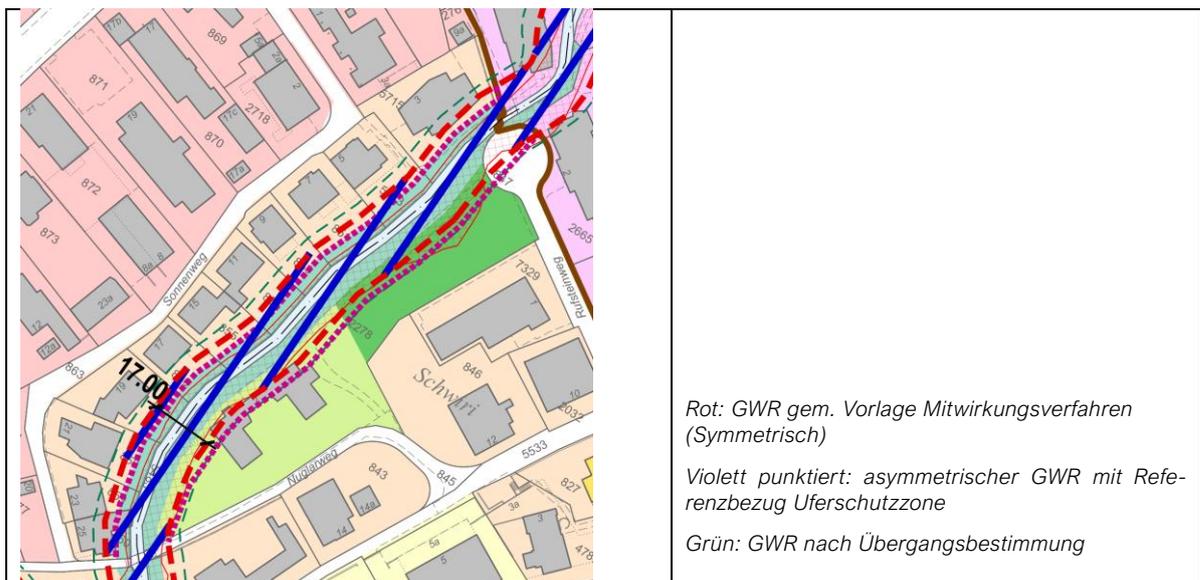


Interessenabwägung asymmetrischer Gewässerraum

Eine asymmetrische Festlegung des Gewässerraumes bedingt eine umfassende Interessenabwägung. Dabei sind verschiedene Aspekte zu berücksichtigen, die mit vorgängiger Aufzählung nur die wesentlichen Bestandteile berücksichtigt bzw. visualisiert. Ein asymmetrischer Gewässerraumfestlegung verursacht immer eine Ungleichbehandlung in der Betroffenheit der Planungsmassnahme. Es ist daher abzuwägen, inwieweit eine entsprechende Festlegung die verschiedenen Interessen berücksichtigen kann. Ein asymmetrischer Gewässerraum darf nicht missbräuchlich vorgenommen werden.

Mit der Festlegung eines asymmetrischen Gewässerraumes sind folgende Interessen zu beurteilen und abzuwägen:

- a) **Umfang / Abweichung des symmetrischen Gewässerraumes:** Die Gewässerraumbreite soll mit einer asymmetrischen Festlegung nach wie vor 17.00 m betragen. Als Referenz und Begrenzung gilt die westliche Uferschutzzone oberhalb der Bachmauer. Durch die Verschiebung wird das östliche Gebiet (öW+A-Zone, Grünzone) um ca. 2.5 – 3.0 m mehr vom neuen Gewässerraum betroffen (siehe violett Linie in nachfolgender Abbildung).



- b) **Naturgefahr Hochwasser:** Durch die Verschiebung des Gewässerraumes kommt ein grösseres Gebiet mit Gefahrenbereichen (erhebliche, mittlere Gefährdung) innerhalb des Gewässerraumes zu liegen, was für allfällige Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen eine positive Wirkung erzielen kann. Das Wasserbaukonzept sieht in diesem Gebiet Hochwasserschutzmassnahmen vor.
- c) **Natur und Landschaft:** Mit einer asymmetrischen Festlegung kann der Raum für einen natürlichen Abfluss des Orisbaches optimiert werden, da ab der Bachmauer in westlicher Richtung mehr Gewässerraum zur Verfügung steht. In der strategischen Revitalisierungsplanung wird den vorgesehenen Massnahmen ein grosser ökologischer Nutzen beigemessen.
- d) **Topographische Verhältnisse:** Durch die Bachmauer erfolgt eine Zäsur im Gelände. Der Orisbach wird am westlichen Rand durch eine starre Mauer begrenzt, die oberhalb dieser durch Nutzgärten der Sonnenwegbebauung begleitet wird. Entsprechend kann der Orisbach lediglich auf die westliche Seite im Rahmen der Platzverhältnisse natürlich mäandrieren. Eine asymmetrische Festlegung könnte einem natürlichen Abfluss mehr Raum bieten.



Blick Orisbach Richtung Bebauung Sonnenweg

- e) **ISOS-Gebiete:** Bezüglich ISOS-Gebiete haben die best. Gärten sowie die bestehende Bachmauer eine wesentliche Bedeutung. Dieser Umstand würde jedoch ein asymmetrischer Gewässerraum alleine nicht begründen. Die Bebauungsstruktur (mit historischem und baukünstlerischem Wert) am Sonnenweg, die in den Jahren 1903 – 1907 entstanden sind, folgen dem geschwungenen Bachlauf des Orisbaches. Die Nutzgärten entlang des Orisbaches sind integrierender Bestandteil der ortbaulichen Anlage und sind im bestehenden Ausmass zu erhalten. Dafür ist eine Bachmauer am heutigen Standort vermutlich unverzichtbar. Dieses Interesse ist bei allfälligen Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekten des Orisbaches zu beachten.
- f) **Östliches Areal entlang Orisbach (Kindergarten Schwieri / Grünzone):** Mit der symmetrischen Gewässerraumfestlegung wird der Kindergarten bereits minimal tangiert. Durch einen asymmetrisch festgelegten Gewässerraum wird die Betroffenheit entsprechend auch im Bereich der Baute grösser. Der Schwieri-Kindergarten mit historischem Wert wurden im Rahmen der ISOS-Überprüfung betrachtet und es gilt die Empfehlung betreffend Einholung eines kunsthistorischen Fachgutachtens inkl. Betrachtung des Aussenraums.
Der Gesetzgeber hat in § 109 a RBG die erweiterte Bestandesgarantie für bestehende Bauten und Anlagen im Gewässerraum eingeführt. Bestehende, rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen im Gewässerraum dürfen: erhalten werden, angemessen erweitert, umgebaut oder in ihrem Zweck geändert werden, wenn dadurch die Funktionen des Gewässerraums nicht zusätzlich beeinträchtigt und im Übrigen die Bedingungen von § 109 eingehalten werden. Die Nutzung der bestehenden Bauten wird somit weiterhin gewährleistet.

Es ist nun auch der Aussenraum der öW+A-Zone und die Grünzone zu betrachten. Grundsätzlich gilt auch hier eine Bestandesgarantie für bestehende Nutzungen. Mit der Arbeitshilfe des Kantons, Merkblatt D2 «Nutzung von Aussenräumen im Siedlungsgebiet» zeigt der Kanton auf, wie die Gewässerräume zu nutzen sind. Grundsätzlich ist eine extensive Nutzung vorzusehen. Der Gewässerraum kann jedoch in einem öffentlichen Interesse auch als Erholungs- und Erlebnisraum genutzt werden. Unter diesem Aspekt kann der Gewässerraum im Oristal einen Beitrag zur pädagogischen Bildung leisten und der Bevölkerung die Lebenswelt von Gewässer und Begleitvegetation näherbringen.

Fazit der Interessenabwägung: Ein asymmetrischer Gewässerraum kann begründet werden. Für die Natur, die Revitalisierungs- und Hochwasserschutzmassnahmen kann ein positiver Effekt abgeleitet werden, wenn durch die asymmetrische Festlegung am ausufernden östlichen Rand des Orisbaches mehr Raum innerhalb des Gewässerraumes zu liegen kommt. Hingegen wird die bestehende Baute «Kindergarten Schwieri» zusätzlich durch den Gewässerraum neu durch eine grössere Fläche überlagert. Durch die Bestandesgarantie ist ein Weiterbestand gewährleistet. Dies gilt auch für den Aussenraum der öW+A-Zone und der Grünzone. Eine Weiterentwicklung des Areal im Rahmen einer Gesamtbetrachtung ist weiterhin möglich. Dabei sind neben dem Gewässerraum auch weitere zonenrechtliche Aspekte (Zweckbestimmung öW+A-Zone, Grünzone) zu berücksichtigen

Die wertvolle Bebauungsstruktur ISOS-Gebiet Sonnenweg (B 12.1) und ISOS- Umgebungsrichtung (U-Ri XVII) wird durch eine asymmetrische Festlegung des Gewässerraumes in seiner Aussagekraft nicht gemindert werden. Vielmehr können die verschiedenen positiven Aspekte der Gewässerraumplanung (inkl. Umsetzung Revitalisierung, Gestaltung Aussenraum, Bachbegleitvegetation, Erhaltung Bachmauern etc.) in die Schutzbestrebungen aufgenommen werden.

Entscheid Stadtrat:

- Gestützt auf die vorgängig aufgeführten Erläuterungen wird der Gewässerraum zwischen Parzelle 5715 und 860 entlang des Orisbaches asymmetrisch festgelegt. Als Begrenzung gilt die westliche Uferschutzzone mit einem Abstand von 17.00 m in östliche Richtung.

6.2 Eingabe 2: Bestandesschutz / Hochwassersituation

Eingabe (Zusammenfassung, Interpretation Mitwirkungseingabe / Besprechungsinhalt):

Anlässlich der Mitwirkungsbehandlung (Einladung zur Besprechung) wurde die Situation im Einmündungsbereich Orisbach in die Ergolz näher betrachtet. Es wurde seitens des Eingebenden auf die historische und zeitlich zurückliegende Situation von 1910 mit der Dyg-Landschaft aufmerksam gemacht.

Unabhängig vom Vorhaben «Durchleiten hundertjähriges Hochwasser» wird begrüsst, dass der Garten im Bereich rechtkräftigen Gewässerraum erhalten bleiben kann. Der familiäre Bezug zum Garten und Aussenraum ist für den Mitwirkungseingebenden wichtig.

Erläuterungen Stadtrat:

Der Stadtrat pflichtet dem Einsprechenden insofern bei, als dass die Festlegung des Gewässerraums nichts an den Eigentumsverhältnissen ändert. Der Garten des Mitwirkungseingebenden bleibt ihm erhalten. Für die Nutzung des Gartenbereichs, der innerhalb des Gewässerraums zu liegen kommt, gilt, dass einzig extensive Nutzungen zugelassen sind. Eine extensive und konforme Nutzung wird bereits heute vorbildlich umgesetzt.

Für bereits bestehende, rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerraums gilt gemäss § 109a RBG die Bestandesgarantie.

Entscheid Stadtrat:

- Die Planungsinstrumente erfordern keine Anpassung.

6.3 Eingabe 3: Reduktion / Verschiebung Gewässerraum

Eingabe (Wiedergabe aus Mitwirkungsgespräch):

Der Einwendende hat im Rahmen seiner Eingabe um ein Gespräch mit den Planungsbeteiligten gebeten. Diesen Gesprächsbedarf begründet der Einwendende nachweislich mit der Mailkorrespondenz zwischen ihm und dem Projektleiter des kantonalen Tiefbauamts. Die Eingebenden weisen auf eine lange Planungsphase für die Umsetzung / Verlegung einer öffentliche Dükerleitung hin, die es dem Grundeigentümerschaft nicht möglich machte, vorgesehene Bauvorhaben umzusetzen. Durch die Gewässerraumplanung sowohl in Liestal auch in Füllinsdorf sind nun weitere Randbedingungen hinzugekommen, die eine Planung erschweren bzw. verunmöglichen und in der Vergangenheit der Gang zu Kantons- und Bundesgerichten nach sich zog.

Gemäss Eingebenden bestünden auf der fraglichen Parzelle keine der genannten Naturgefahren (Überschwemmung) und auch der Begriff «Erosion» sei für die Parzelle fehlverortet. Die im Planungsbericht genannten Aussagen entsprechen daher nicht den tatsächlichen Verhältnissen

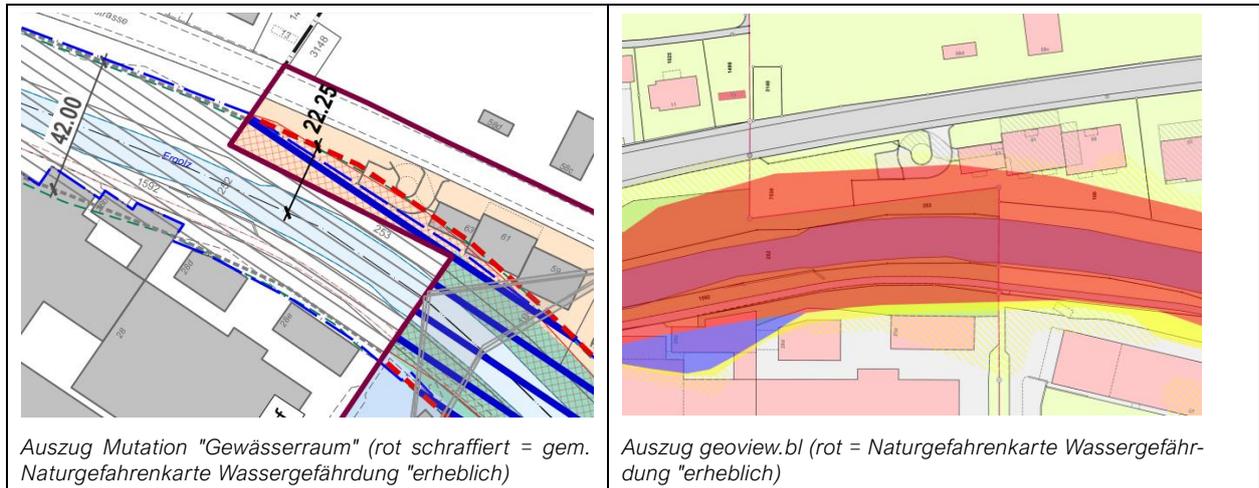
Erläuterungen Stadtrat:

Die Übergangsbestimmungen zum Gewässerraum wurden bereits im Jahr 2011 durch den Bund festgelegt. Entsprechend bestand die Beschränkung durch den Gewässerraum schon seit langem.

Hinsichtlich der Naturgefahrenkarte des Kantons gilt zu erwähnen, dass diese vom Amt für Wald festgelegt wird. Die hinter dieser Festlegung stehenden Aussagen stammen von entsprechenden FachplanerInnen und werden im Rahmen von raumrelevanten Planungen übernommen und berücksichtigt. Sollten die Angaben der Naturgefahrenkarten hinterfragt werden, ist es Sache der zweifelnden bzw. einwendenden Partei ein entsprechendes Gegengutachten zu erbringen.

Die Festlegung des Gewässerraums orientiert sich an mehreren Grundlagen, insbesondere an den Aussagen der Naturgefahrenkarte. Da diese im fraglichen Bereich von einer erheblichen Überschwemmungsgefahr ausgeht, hat die Gewässerraumfestlegung diesen Gefahrenbereich mitzuumfassen. Im Fall von nicht begründbaren «Ausreissern» in der Naturgefahrenkarte werden diese begradigt.

Die Stadt Liestal hat den Gewässerraum entlang der Ergolz einheitlich (grundsätzlich symmetrisch), unter Berücksichtigung der Naturgefahren, kantonalen und Bundesvorgaben ausgeschieden und mit einer umfassenden Interessenabwägung begründet. Ein Abweichen bzw. die Festlegung eines asymmetrischen Gewässerraumes hätte verschiedene Aspekte, unter anderem auch die Naturgefahrensituation zu berücksichtigen und darf nicht missbräuchlich angewendet werden.



Unabhängig, ob ein fachliches Gutachten die Naturgefahr (erhebliche Gefährdung) in einem anderen Kontext betrachtet, ist eine Reduktion der Gewässerraumbreite nicht begründbar, da es sich hier nachweislich nicht um ein dicht überbautes Gebiet handelt.

Entscheid Stadtrat:

- Die Planungsinstrumente werden nicht angepasst.

6.4 Eingabe 4: Minimal ausgeschiedener Gewässerraum und weitere Belange

Eingabe:

- Ergolz – Abschnitt Grenze Füllinsdorf bis Einmündung Frenke: Der minimale Gewässerraum von 42.0 m und 44.5 m erachten die Einwendenden im Sinne der Revitalisierung vorliegend nicht für ausreichend. Im Falle der Ergolz sollt der minimale Gewässerraum deshalb mittels Biodiversitätskurve ermittelt werden und überall 45 m betragen. Es besteht kein Anlass den Gewässerraum zur Schonung von überbauten Gebieten asymmetrisch festzulegen.
- Ergolz – Einmündung Frenke bis Grenze Lausen: Positiv wird bewertet, dass der Gewässerraum in der Cheddite deutlich vergrößert wurde. Der Tatsache, dass die strategische Revitalisierungsplanung des Kantons für die Ergolz eine grosse/mittlere zeitliche Priorität für eine Revitalisierung festlegt, wird nicht genug Beachtung geschenkt. Auch in diesem Fall wird die Bestimmung des Gewässerraums mittels Biodiversitätskurve und auf eine Untergrenze von 45 m Breite verlangt.

- c) Rösernbach – Siedlungsrand bis kant. Nutzungsplan Parz. 4007: Aufgrund fehlender Berücksichtigung der strategischen Revitalisierungsplanung und gemäss der Berechnung des Gewässerraums mittels Biodiversitätskurve ist von den ausgewiesenen 12 m eine Verbreiterung des Gewässerraums auf 17 m vorzusehen.
- d) Rösernbach – Einmündung Dietrichsbrunnenbächli bis Ergolz: Wenn für die Berechnung des Gewässerraums eine nGSB von 4 m zugrunde gelegt wird, würde sich gestützt auf Art. 41a Abs. 2 GschV eine Gewässerraumbreite von 17 m ergeben. Sollte der heute bestehende Parkplatz einst aufgehoben werden, könnte der Uferbereich extensiviert werden. Aufgrund der verbindlichen Festlegung im ZPS, dass der Rösernbach innerhalb des Schild-Areals ausgedolt werden soll, ist bereits heute in ausreichend grosser Gewässerraum von 17 m Breite auszuscheiden.

Die Möglichkeit der Ausdolung des Bachstücks im Bereich des ZQP-Areals «Erweiterung Psychiatrische Klinik» sollte erneut geprüft werden.

- e) Orisbach – SPZ Orishof bis QP im Oristal (Ausdehnung auf Uferschutzzonen, Erhöhung Gewässerraum): Gemäss kantonalem Merkblatt ist es in der Regel sinnvoll, den Gewässerraum den Uferschutzzonen entsprechend festzulegen, das wird in der vorliegenden Planung nicht überall so vorgesehen. Die Planung ist daher nochmals zu überdenken.

Es ist nicht schlüssig, weshalb hier von einer minimalen Gewässerraumbreite von 14.5 m ausgegangen werden soll. Es wird eine nGSB von 4 m für die Berechnung vorgeschlagen, sodass daraus eine minimale GWR-Breite von 17m entsteht. Eine solche Verbreiterung ist auch in Bezug auf die Ziele der Naturschutz- und Landschaftschutzzonen in diesem Gebiet sinnvoll.

Auch wenn es sich bei den Weiher Orishof und Spinnlerweiher um künstliche Gewässer handelt, werden diese vermutlich vom Orisbach-Wasser gespeisen und erfüllen ökologische Funktionen. Im Interesse des Naturschutzes sollte deshalb ein Gewässerraum von 15 m ab Uferlinie festgelegt werden.

- f) Orisbach – ab und mit QP im Oristal bis SBB, inkl. Schwieribächli: Die gewählte Breite des GWR von 17 m wird positiv vermerkt. Gleichwohl wäre es begrüssenswert, wenn der Gewässerraum, wo immer möglich, auf die Uferschutzzone ausgedehnt wird.

Das Schwieribächli ist zwar künstlich angelegt, erfüllt aber dennoch vernetzungs- und ökologische Funktionen. Es wäre daher auch hier ein minimaler Gewässerraum vorzusehen.

- g) Orisbach – SBB bis Ergolz: Gemäss kantonalem Merkblatt ist es in der Regel sinnvoll, den Gewässerraum den Uferschutzzonen entsprechend festzulegen, das wird in der vorliegenden Planung nicht überall so vorgesehen. Die Planung ist daher nochmals zu überdenken.

Weshalb der Gewässerraum bei der Einmündung des Orisbachs in die Ergolz (Parz. Nrn. 1198 und 4861) asymmetrisch verläuft, ist nicht nachvollziehbar, zumal auch östlich eine schmale Uferbestockung vorhanden ist. Es ist zu prüfen, ob der Gewässerraum dort auf 17 m verbreitert werden kann.

- h) Frenke – gesamtes Gebiet: Hier sollte nicht mit dem minimal notwendigen Gewässerraum gearbeitet werden, da die Frenke laut strategischer Revitalisierungsplanung für eine Revitalisierung des gesamten Gewässers oder der Sohle vorgesehen ist. Die Tatsache, dass keine Projekte bekannt sind, ist als Begründung nicht stichhaltig. Die Rücksprache mit der kantonalen Fachstelle ist als ausreichende Begründung fraglich. Für die Ermittlung des Gewässerraums sollte die Biodiversitätskurve herbeigezogen werden. Für einen nGSB-Wert von 9.5 m ergibt dies einen Gewässerraum mit einer Breite von 39.5 m.
- i) Elbisbächli – gesamtes Gebiet: Die Einsprechenden würden es begrüßen, wenn die Ausdolung des Elbisbächlis baldmöglichst ins Auge gefasst würde.
- j) Weidelibächli: Im Bericht wird erwähnt, dass eine Ausdolung innerhalb der Spezialzone im Bereich der Gartenutzung auf einer Länge von etwa 50 m möglich wäre. Es wäre daher zu begrüßen, wenn zumindest auf diesen 50 m der Gewässerraum analog zum Bereich Fraumattstrasse und Oberem Burghaldenweg auf einer Breite von 11 m ausgeschieden würde.
- k) Vogelsangbächli: Im Bereich des Vogelsangwegs bis und mit Arisdörferstrasse soll auf eine Festlegung verzichtet werden. Dies scheint uns unter den gegebenen Bedingungen nachvollziehbar, allerdings müsste im Gegenzug die angedachte Ausdolung und Revitalisierung wo immer möglich, bald projektiert werden. Die Platzverhältnisse lassen dies in verschiedenen Bereichen zu, evtl. könnte der Gewässerraum sogar stellenweise breiter als 11 m geführt werden.
- Für den künstlich angelegten Brunnmattweiher soll ein Gewässerraum von 5 m ab Uferlinie ausgeschieden werden, was nicht ausreicht. Um eine extensive Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen zu erreichen, wäre eine GWR-Breite von 15 m zu begrüßen.
- l) Windentalbächli: Die ökologische Aufwertung des Bächlis inkl. Etablierung einer grosszügigen Uferschutzzone soll im Zuge der Neugestaltung der Umgebung unbedingt angegangen werden.
- m) Dietrichsbrunnenbächli – OeWA Kant. Psych. Dienste: Die Ausdolung im Bereich des festgelegten Gewässerraums inkl. ökologischer Aufwertung des Bächlis soll im Zusammenhang mit der Umsetzung des Neubauprojekts «Kantonale psychiatrische Dienste» unbedingt angegangen werden.
- n) Bintalbächli: Die Ausdolung im Bereich des festgelegten Gewässerraums inkl. ökologischer Aufwertung des Bächlis soll baldmöglichst angegangen werden.

Erläuterungen Stadtrat:**Grundsätzliches zur Festlegung der Gewässerraubreiten:**

Die Stadt Liestal hat innerhalb des Siedlungsgebietes die eidgenössische Gewässerschutzgesetzgebung umgesetzt. Namentlich hat sie sich auf die Bestimmung von Art. 41 a Gewässer für Fliessgewässer (GschV) berufen. Der Gewässerraum muss dort erhöht werden, wo der erforderliche Raum für eine Revitalisierung mit einem minimalen Gewässerraum nicht ausreichend ist. Im Rahmen des Planungsvorganges ist die Gewässerraumplanung den kant. Fachstellen zur Prüfung eingereicht worden. Dabei wurde aufgrund der strategischen Revitalisierungsplanung und des Wasserbaukonzeptes des Kantons keine weiteren Erhöhungen des Gewässerraumes verlangt. Somit geht die Stadt Liestal davon aus, dass mit ihrer Gewässerraumfestlegung der für Revitalisierungsmassnahmen und allfälligen Hochwasserschutzmassnahmen notwendige Raum hinreichend abgedeckt wird.

Im Wesentlichen zu den einzelnen Punkten:

- a) Ergolz – Abschnitt Grenze Füllinsdorf bis Einmündung Frenke: Es wird bezüglich Erhöhung des Gewässerraumes auf die einleitenden Erläuterungen «Grundsätzliches zur Festlegung der Gewässerraubreiten» verwiesen.
Auf der Strecke Füllinsdorf bis Einmündung Frenke wird der Gewässerraum einheitlich und konsequent mit einer Breite von 44.5 m festgelegt. Darin werden die Gefahrenbereiche erhebliche Gefährdung mitberücksichtigt. Im Bereich des Stadtkernes kann im Interesse einer Weiterentwicklung der städtischen Bebauungsstrukturen der Gewässerraum unter dem Aspekt «dicht überbaut» reduziert werden.
Es ist an dieser Stelle anzumerken, dass die Stadt Liestal bereits zukunftsorientierte Überlegungen (Vision) orientierend darstellt, die nach einem Rückbau der A22 eine grossflächige Erweiterung des Ergolzraumes vorsehen soll.
- b) Ergolz – Einmündung Frenke bis Grenze Lausen: Es ist hier zu erwähnen, dass in diesem Abschnitt situativ auf bereits umgesetzte Renaturierungsmassnahmen Bezug genommen wird und der Gewässerraum diese entsprechend bereits berücksichtigt hat. Bei einem Augenschein vor Ort sowie mittels Abfrage im geoview «umgesetzte Revitalisierungsmassnahmen» kann dies nachvollgezogen werden.
- c) Rösernbach – Siedlungsrand bis kant. Nutzungsplan Parz. 4007: Es wird bezüglich Erhöhung des Gewässerraumes auf die einleitenden Erläuterungen «Grundsätzliches zur Festlegung der Gewässerraubreiten» verwiesen. Die Stadt Liestal folgt hier der bereits durch den Kanton im kantonalen Nutzungsplan festgelegter Gewässerraubbreite. Würde sie davon abweichen, könnte seitens von Grundeigentümerschaften eine Ungleichbehandlung geltend gemacht werden.
- d) Rösernbach – Einmündung Dietrichsbrunnenbächli bis Ergolz: Es wurde vor kurzem eine umfassende Sanierung der Unterführung und der Begleitbauwerke (Bahndamm, Bahnbauwerk) vorgenommen. Eine mögliche Ausdolung nur auf einem kurzen Abschnitt (ca. 45m im Bereich Parz. 227), bevor der Rösernbach unterhalb des Bahndammes verschwindet, wurde dabei nicht in Betracht gezogen. Es wäre ein unverhältnismässig hoher Aufwand erforderlich. Des Weiteren liegen diverse Leitungen im Bereich des eingedolten Abschnitts bzw. diverse Leitungen queren den eingedolten Gewässerabschnitt wie z.B. Leitungen für Kommunikation, Fernwärme, Elektrizität, Gas, Entwässerung SBB, die es bei einer Ausdolung zu berücksichtigen gelte.

Die Stadt Liestal wird den Verzicht auf die Ausscheidung des Gewässerraum innerhalb der Zone mit QP-Pflicht (Schildareal) nach wie vor belassen. Es wird mit den Bestimmungen in Art. 38 Zonenreglement Siedlung Liestal zur QP-Pflicht in Verbindung mit Anhang P (Detailaussagen zu den einzelnen Gebieten) die Verpflichtung formuliert, den Bach dereinst auszudolen. Weiter ist Art. 38 zu entnehmen, dass die Erstellung eines Quartierplanung für grössere Neuüberbauungen und/oder Umstrukturierungen zwingend auszuarbeiten ist.

Mit den Zonenvorschriften wird somit sichergestellt, dass eine Bachausdolung bei einer Entwicklung des Areals umgesetzt werden muss (Lage ist mit der Quartierplanung noch festzulegen). Gleichzeitig ist mit der Quartierplanung somit auch ein Gewässerraum festzulegen.

- e) Orisbach – SPZ Orishof bis QP im Oristal: Grundsätzlich verfolgt die Stadt Liestal die Ausscheidung eines symmetrischen Gewässerraumes. Die Festlegung von Uferschutzzonen verfolgen ähnliche Ziele einer bachbegleitenden Zone jedoch mit weiteren spezifischen Bestimmungen zur Uferbestockung, Renaturierung etc. Im Bereich des Orisbachs wurden Restflächen, die i.d.R. der Gewässerparzelle zugehörend sind, ebenfalls der Uferschutzzone zugewiesen. Genauso gut hätten diese auch einer anderen Zone zugeschlagen werden können, wenn hierfür auch andere Ziele in Nutzungsart und öffentlichem Interesse verfolgt worden wären (z.B. Grünzone, öW+A), wodurch sich eine entsprechende Fragestellung erübrigt hätte. Es ist an dieser Stelle anzumerken, dass die Uferschutzzonen, die auch ausserhalb des Gewässerraumes bestehen, die strengen Vorschriften der Zonenvorschriften einzuhalten haben (Schutz der bestehenden Vegetation, sukzessive Entfernung von Hartverbauungen, Pflege etc.). Der Gewässerraum hingegen dient der Raumsicherung mit extensiver Gestaltung und Bewirtschaftung (Art. 41 c GschV). Entsprechend ist es auch nicht zwingend notwendig Uferschutzzonen und Gewässerräum in jedem Fall in Einklang zu bringen.

Es ist legitim die Beurteilung abschnittsweise durchzuführen und Vergleichsstrecken zur Plausibilität der natürlichen Gerinnesohlenbreite herbeizuziehen. Dies ist in vorliegendem Abschnitt erfolgt und wird entsprechend angewendet. In nachfolgenden Gewässerabschnitten, ab QP Im Oristal hat die Naturgefahrensituationen dazu geführt, dass der Gewässerraum verbreitert werden musste und daher nicht auf Vergleichsstrecken zurückgegriffen werden konnte.

Vergleicht man historisches Kartenmaterial (Zeitreise – Kartenwerk des Bundes) aus dem Jahr 1900 kann festgestellt werden, dass die Weiher im Oristal damals noch nicht existierten und diese erst in späteren Jahren künstlich angelegt wurden. Die Weiher (private Fischzucht, Spinnlerweiher innerhalb Waldareal) sind entsprechend auch nicht im Gewässerkataster des Kantons enthalten. Der Spinnlerweiher ist hingegen Teil einer Naturschutzzone (kantonal geschütztes Objekt) und ist somit ausreichend geschützt.

- f) Orisbach – ab und mit QP im Oristal bis SBB, inkl. Schwieribächli: Betreffend Uferschutzzone siehe Erläuterungen unter Punkt e). Betreffend Schwieribächli werden hier die Aussagen aus dem Planungsbericht zitiert, die die Planungsmassnahme hinreichend begründen. Das Schwieribächli ist künstlich angelegt und dient der Entwässerung des Schwieriweges bzw. speist zudem die künstlich angelegten Weiher in der Uferschutzzone. Künstlich angelegte Gewässerabschnitte unterliegen grundsätzlich nicht der Gewässerschutzgesetzgebung. Zu beurteilen wären jedoch allfällige Naturwerte, ausgehend vom künstlich angelegten Gewässer. Das Schwieribächli liegt in einem Strassengraben unmittelbar neben dem Schwieriweg und hat keine ausgeprägte gewässerbegleitende Vegetation. Der weitere Verlauf innerhalb der Uferschutzzone genießt einen hinreichenden Schutz.

Es wird zudem auf die Eingabe Nr. 6.1 verwiesen wird, wo mit einer asymmetrischen Gewässerraum, unter anderem aus topographischen Gründen, der Fließdynamik mehr Raum gegeben wird.

- g) Orisbach – SBB bis Ergolz: Die Parzellen 1198 und 4861 befinden sich innerhalb der Quartierplanung Osboplatz. Die Gewässerraumfestlegung ist mit der Quartierplanung erfolgt und ist somit nicht Gegenstand vorliegender Planung. Wird der Gewässerraum auf der östlichen Seite dem Orisbaches zusammen mit der Festlegung des Gewässerraums im QP Osboplatz addiert, ist unter Beachtung der Zentrumsfunktion ein ausreichender Gewässerraum, welcher örtlich über 17.0 m liegt, vorhanden.
- h) Frenke – gesamtes Gebiet: Die Stadt Liestal hat die kantonalen Fachstellen um eine Stellungnahme gebeten, ob aufgrund des Wasserbaukonzeptes und der strategischen Revitalisierungsplanung der Gewässerraum für die Frenke verbreitert werden muss. Dies ist nicht der Fall. Die Stadt Liestal hat diese Aussagen der Fachstelle und ausgewiesenen Fachpersonen des Kantons zur Kenntnis genommen und nicht in Frage gestellt. Vergleicht man zudem die vorhandenen Bebauungsstrukturen müsste langfristig die Bebauung (teilweise historisch gewachsen wie z.B. Sigmundstrasse, Altbrunnenweg) entfernt werden, was unverhältnismässig wäre und Enteignungsfragen aufwerfen würde. Weiter befindet sich das Areal nicht in einem Schutzgebiet von nationaler Bedeutung. Der Gewässerraum hat entlang der Frenke die Gefahrenzonen (erhebliche Gefährdung) berücksichtigt. Die der Formel zugrunde liegende natürliche Sohlenbreite von 9.5 m ist breiter als die heute erfassten Breiten von ca. 6 m. Somit wird davon ausgegangen, dass bei einer Revitalisierung das Gewässer auch entsprechend mäandrieren kann und somit auch mehr Platz haben wird.
- i) Elbisbächli – gesamtes Gebiet: Spätestens im Rahmen einer Quartierplanung Fraumatt muss eine Ausdolung geprüft werden, da dies eine Randbedingung im Anhang P sowie als allgemeine Randbedingung in Art. 24 des Zonenreglements der Stadt Liestal enthalten ist.
- j) Weidelibächli: Eine Ausdolung auf einem kurzen möglichen Abschnitt ist mit hohen finanziellen Kosten verbunden, die in einem schlechten Verhältnis Nutzen / Kosten stehen. Das eidg. Gewässerschutzgesetz Art. 38 legt fest, dass der Ersatz einer bestehender Eindolung nur als Ausnahme möglich ist. Entsprechend muss dann zumal eine Offenlegung geprüft werden. Dabei müsste eine allfällige Ausdolung oder Ersatz der Dole in einem grösseren Kontext mit Abwägung der verschiedenen Interessen betrachtet werden.
- k) Vogelsangbächli: Wie bereits beim Elbisbächli wird auf die allgemeine Randbedingung für das Offenlegen von eingedolten Gewässern Art. 24 Zonenreglement Siedlung der Stadt Liestal hingewiesen. Wird die Zone mit Quartierplanpflicht durch eine Quartierplanung ersetzt, ist die Thematik Ausdolung mitzubersichtigen. Der Weiher wurde im Rahmen der Brunnmattüberbauung künstlich angelegt und ist Teil der Aussenraumgestaltung. Würde der Gewässerraum um ein Dreifaches erhöht, würde dies den durch Anwohner rege genutzten Aufenthaltsbereich merklich einschränken. Es ist nochmals zu betonen, dass es hier um einen künstlich angelegten Weiher handelt, der erfreulicherweise als Natur-Biotop ausgestaltet wurde.
- l) Windentalbächli: Aufgrund des Bundesgerichtsurteils 1C_75/2023, 1C_77/2023 vom 15.08.2024 ist die Quartierplanung Cheddite anzupassen (Schutzstatus wertvoller Bauten z.B. Bauten Nr. 112a, 113, 116). Die Auscheidung eines Gewässerraumes an der aktuellen Lage unterhalb der schützens- und erhaltenswerten Baute 112a macht heute wenig Sinn. Aufgrund der Erschliessungsstruktur mit Zufahrt ab Heidenlochstrasse wird zudem eine künftige Bebauung des Areals eine Einstellhalle mit Zufahrt möglichst nahe zur Erschliessung legen, was eine Bachöffnung verunmöglicht bzw. der mögliche Raum für eine Ausdolung merklich verringern würde. Abgeleitet wird dies aus der nachbarschaftlich realisierten Überbauung QP Cheddite II, Teilgebiet Lausen und den Planungsakten Cheddite II, Teilgebiet Stadt Liestal (BGE-Urteil).

- m) Dietrichsbrunnenbächli – OeWA Kant. Psych. Dienste: Es ist geplant das Gewässer am verlegten Ort mit der Realisierung des Bauvorhabens offen zu legen. Hierfür werden die weiteren Verfahrensschritte (Beschluss Stadtrat, Einwohnerrat, Auflage etc.) in einem separaten Verfahren vorgezogen. Das gesetzlich vorgeschriebene Auflageverfahren wird zeitgebunden publiziert.
- n) Binntalbachli: Auch die Stadt Liestal würde eine Ausdolung begrüßen. Das Gewässer befindet sich auf einer Baurechtspartizelle, an welcher die schweizerische Eidgenossenschaft und die Einwohnergemeinde Liestal hauptsächlich partizipieren. Das Areal wird als Schiessanlage genutzt. Es gilt auch hier Art. 38 GschG, wonach eine Dole nur ausnahmsweise ersetzt werden darf. Inwieweit der Schiessbetrieb bei einer Ausdolung eingeschränkt würde, müsste in einer Interessenabwägung geklärt werden, wo auch Lage und Topographie zu berücksichtigen wären.

Fazit der Interessenabwägung: Der Stadtrat kann die Mitwirkungsbeiträge grundsätzlich nachvollziehen. Er ist sich jedoch bewusst, dass die Festlegung des Raumbedarfs für eine natürliche Fließdynamik der Gewässer um viele Jahrzehnte zu spät angegangen wird. Das Siedlungsgebiet ist überbaut und die Erreichung eines Zustands wie vor 200 – 300 Jahren ist heute nicht mehr möglich. Mit vorliegender Planung wird zumindest ein Gewässerraum geschaffen, welcher eine Ökologisierung in einem Rahmen ermöglicht, welcher auch umgesetzt werden kann.

Die Eingaben und Empfehlungen werden durch den Stadtrat zur Kenntnis genommen. Die Stadt Liestal wird sich weiterhin im Rahmen ihrer Möglichkeit für eine Aufwertung der Gewässer inkl. Begleitvegetation einsetzen.

Entscheid Stadtrat:

- Die Gewässerraumfestlegung wird aufgrund der Eingabe nicht angepasst.

6.5 Eingabe 5: Verzicht

Eingabe (Zusammenfassung):

- a) Rösersbach (Einmündung Dietrichsbrunnenbächli bis Ergolz): Der Verzicht auf eine GWR-Festlegung in den beiden Arealen mit Quartierplanpflicht (Schildareal und Erweiterung psychiatrische Klinik) ist nicht nachvollziehbar. Die Sicherung des Gewässerraums ist zudem einzig durch dessen rechtskräftige Ausscheidung möglich. Formulierungen im Planungsbericht sind hierfür nicht ausreichend.

Das Stück vor dem SBB-Damm lässt sich nach Auffassung der Einwendenden durchaus ausdolen. Die vorhandenen 45 m reichen hierfür aus. Mit Hinweis auf das Kantonsgerichtsurteil zum Wahlenbach in Laufen vom 5. Juni 2024, wird darauf aufmerksam gemacht, dass eine angestrebte Raumsicherung im Rahmen der kommunalen Planfestsetzung zu erfolgen hat und könne nicht im Genehmigungsverfahren nachgeschoben werden. Selbst dann, wenn noch nicht bekannt ist, wann und ob eine Ausdolung erfolgen wird, läge die Sicherung des Raums im öffentlichen Interesse.

Antrag: In den beiden Arealen mit Quartierplanpflicht ist ein Gewässerraum von 12 m auszuscheiden.

- b) Windentalbachli: Die GWR-Breite von 11 m ist zwar nachvollziehbar, allerdings sollte der Gewässerraum durchgehend ausgeschieden werden. Die angeführte Begründung für den Verzicht ist nicht standhaft und auch hier ist auf den Laufener Kantonsgerichtsentscheid zu verweisen. Letztlich darf die Gewichtung der Interessenabwägung nicht einseitig zu Gunsten der künftigen Einfahrt und zu Ungunsten des Hochwasserschutzes und der offenen Fließgewässer erfolgen.

Antrag: Für das Windentalbachli ist ein durchgehender 11 m breiter Gewässerraum festzulegen.

Erläuterungen Stadtrat:

- a) Rösernbach (Einmündung Dietrichsbrunnenbächli bis Ergolz): Es wurde vor kurzem eine umfassende Sanierung der Unterführung und der Begleitbauwerke (Bahndamm, Bahnbauwerk) vorgenommen. Eine mögliche Ausdolung nur auf einem kurzen Abschnitt (ca. 45m im Bereich Parz. 227), bevor der Rösernbach unterhalb des Bahndammes verschwindet, wurde dabei nicht in Betracht gezogen. Es wäre ein unverhältnismässig hoher Aufwand erforderlich. Des Weiteren liegen diverse Leitungen im Bereich des eingedolten Abschnitts bzw. diverse Leitungen queren den eingedolten Gewässerabschnitt wie z.B. Leitungen für Kommunikation, Fernwärme, Elektrizität, Gas, Entwässerung SBB, die es bei einer Ausdolung zu berücksichtigen gelte.

Die Stadt Liestal wird den Verzicht auf die Ausscheidung des Gewässerraum innerhalb der Zone mit QP-Pflicht (Schildareal) nach wie vor belassen. Es wird mit den Bestimmungen in Art. 38 Zonenreglement Siedlung Liestal zur QP-Pflicht mit Verbindung zu Anhang P (Detailaussagen zu den einzelnen Gebieten) die Verpflichtung formuliert, den Bach auszdoln. Weiter ist Art. 38 zu entnehmen, dass die Erstellung eines Quartierplanung für grössere Neuüberbauungen und/oder Umstrukturierungen zwingend auszuarbeiten ist.

Mit den Zonenvorschriften wird somit sichergestellt, dass eine Bachausdolung bei einer Entwicklung des Areals umgesetzt werden muss (Lage ist mit der Quartierplanung noch festzulegen). Gleichzeitig ist mit der Quartierplanung somit auch ein Gewässerraum festzulegen.

- b) Windentalbächli: Aufgrund des Bundesgerichtsurteils 1C_75/2023, 1C_77/2023 vom 15.08.2024 ist die Quartierplanung Cheddite anzupassen (Schutzstatus wertvoller Bauten z.B. Bauten Nr. 112a, 113, 116). Die Ausscheidung eines Gewässerraumes an der aktuellen Lage unterhalb der schützens- und erhaltenswerten Baute 112a macht heute wenig Sinn. Aufgrund der Erschliessungsstruktur mit Zufahrt ab Heidenlochstrasse wird zudem eine künftige Bebauung des Areals eine Einstellhalle mit Zufahrt möglichst nahe zur Erschliessung legen, was eine Bachöffnung verunmöglicht bzw. der mögliche Raum für eine Ausdolung merklich verringern würde. Abgeleitet wird dies aus der nachbarschaftlich realisierten Überbauung QP Cheddite II, Teilgebiet Lausen und den Planungsakten Cheddite II, Teilgebiet Stadt Liestal (BGE-Urteil).

Entscheid Stadtrat:

- Die Gewässerraumfestlegung wird aufgrund der Eingabe nicht angepasst.

7 Bekanntmachung

Der vorliegende Mitwirkungsbericht, gestützt auf § 2 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV), wird öffentlich aufgelegt und den Mitwirkungseingebenden zugesandt. Die Bekanntmachung wird im Publikationsorgan «Liestal aktuell» und auf der Website der Stadt publiziert.

Liestal, 18. Februar 2025

Stadtrat Liestal

Der Stadtpräsident:



Daniel Ginnler

Der Stadtverwalter:



Réne Frei, Stadtverwalter a.i.